

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 18

Neuteich, den 3. Mai

1928

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

- Tiegenhof** im Kreishause an jedem Freitag
um 11 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 1 1/2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.
- Neuteich**, im Waisenhanse Dienstag, den 8. Mai 1928
nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.
- Kalthof**, Dienstag, den 15. Mai 1928 in der kath. Schule.
nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Kangig als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 27. April 1928.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Saisonarbeiter.

Aus Anlaß des Zuzuges der Saisonarbeiter mache ich auf folgende Bestimmungen aufmerksam, welche von den Ortsbehörden ortsüblich bekannt zu machen sind:

1. Die Beschäftigung ausländischer Saisonarbeiter darf nur von denjenigen Arbeitgebern erfolgen, die im Besitze eines von mir ausfertigten Genehmigungsausweises sind. Es dürfen nur die in dem Genehmigungsausweis aufgeführten Saisonarbeiter beschäftigt werden. Die Arbeitgeber müssen die ihnen vom Kreisarbeitsnachweis oder in dessen Auftrag von der Gemeindebehörde zugewiesenen einheimischen erwerbslosen Landarbeiter, die in derselben oder den unmittelbar benachbarten Gemeinden vorhanden sind, zu den ortsüblichen Löhnen einstellen und zwar Männer, falls ihnen männliche Saisonarbeiter, Frauen, falls ihnen weibliche Saisonarbeiter genehmigt worden sind. Die Ortsbehörden ersuche ich, es sich besonders angelegen sein zu lassen, den einheimischen Erwerbslosen durch Zuweisung an Arbeitgeber, welchen Saisonarbeiter genehmigt sind, Beschäftigung zu beschaffen. Sofern hierbei Schwierigkeiten entstehen sollten, ersuche ich, sofort Bericht an den Kreisarbeitsnachweis zu erstatten. (Polizeiverordnung betr. Beschäftigung von Saisonarbeitern vom 21. 12. 1926, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 3 von 1927).
2. Ferner sind die Saisonarbeiter:

- a) unter Vorlage des Personalausweises innerhalb 1 Woche, vom Tage der Ankunft gerechnet, bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes polizeilich zu melden. Beim Fortzug hat Abmeldung bei der Gemeindebehörde des bisherigen Aufenthaltsortes und Anmeldung bei der Gemeindebehörde des neuen Aufenthaltsortes zu erfolgen (Polizeiverordnung betr. das Meldewesen vom 20. 4. 1926, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 20 von 1926).
- b) innerhalb 3 Tagen nach Ankunft ärztlich auf ihren Gesundheitszustand, insbesondere auf Anzeichen von ansteckenden und übertragbaren Krankheiten zu untersuchen. Ueber die Untersuchung ist vom Arbeitgeber eine Liste zu führen, die jederzeit zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten ist. In der Liste ist das Ergebnis der Untersuchung vom Arzt durch Namensunterschrift zu bestätigen.

Verlaufsente sind sofort in der nächsten Desinfektionsanlage oder an Ort und Stelle unter Aufsicht des amtlichen Desinfektors zu entlassen. Kranke und Krankheitsverdächtige sind abzusondern und bei Verdacht ansteckender Krankheit dem nächsten Krankenhaus zuzuführen. Jede fieberhafte Erkrankung eines Saisonarbeiters ist dem Herrn Regierungs- und Medizinalrat des Medizinalbezirks III in Danzig Sandgrube 41 a innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

(Anordnung betr. Schutzmaßnahmen gegen Fleckfieber vom 11. 3. 1924, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 17 von 1925).

3. Die Unterkunftsräume müssen den Vorschriften der Polizeiverordnung betr. die Unterbringung der in landwirtschaftlichen Be-

trieben beschäftigten Wanderarbeiter vom 24. 2. 1908 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 15 von 1924) entsprechen.

Tiegenhof, den 1. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Verbot des Abbrennens von verdorrtem Gras.

Es sind neuerdings wieder Klagen darüber laut geworden, daß im Frühjahr sowohl von Kindern als auch von Erwachsenen das verdorrte Gras an Feldrainen und Böschungen angezündet und verbrannt wird. Ganz abgesehen von der hierdurch hervorgerufenen Gefahr der Verursachung größerer Schandfeuer werden durch die Brände viele Vögel, die im Frühjahr ganz zeitig an der Erde brüten und denen gerade die überhängenden Grasbüschel an Feldrainen und Böschungen die beste Nestgelegenheit bieten, in ihrem Nest- und Brutgeschäft gestört oder auch gänzlich vernichtet.

Ich weise darauf hin, daß diese Unsitte gemäß § 368 Ziff. 6 des Reichsstrafgesetzes unter den gegebenen Voraussetzungen strafbar ist.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich den Ortseingewesenen bekannt zu geben.

Tiegenhof, den 1. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Betrifft: Erstattung der Kosten für Unterstützung Reichsdeutscher in offener Armenpflege.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden erneut darauf hingewiesen, daß Erstattungsanträge über die in offener Armenpflege an Reichsdeutsche gezahlten Unterstützungen nicht direkt an den Senat der freien Stadt Danzig, sondern hierher eingereicht werden müssen. Die Erstattungsanträge, welche monatlich zu machen sind und bis zum fünften eines jeden Monats hier eingegangen sein müssen, haben zu enthalten:

- den Namen des Unterstützungsempfängers,
- Angabe der Zeit, für welche die Unterstützung gezahlt wurde,
- den gezahlten Unterstützungsbetrag.

Bei neuen Fällen ist dem ersten Erstattungsantrage noch ein Nachweis über die deutsche Reichsangehörigkeit des Unterstützungsempfängers beizufügen.

Auf die gezahlten Unterstützungen gelangen 75% zur Erstattung. Nach dem fünften eines jeden Monats eingehende Erstattungsanträge können erst im nächstfolgenden Monat Berücksichtigung finden.

Tiegenhof, den 25. April 1928.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großes Werder. Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 4.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und § 137 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig:

§ 1.

Die Eigentümer, Auknießer oder Pächter von Wiesen, Weiden, Dorfgärten, Grenzen, Rainen, Wege- und Waldrändern, Gräben, Deich, Bahn-Chaussée-Böschungen, sowie von unbenutzt liegenden Grundstücken sind verpflichtet, binnen einer von der Kreispolizeibehörde alljährlich vor der Blütezeit näher zu bestimmenden und amtlich bekannt zu machenden Frist, die darauf wachsenden Ackerdisteln durch Ausstechen mit der Wurzel zu entfernen oder entfernen zu lassen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230) bestraft. Danzig, den 23. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.

Entsprechend der vorstehenden Polizeiverordnung ordne ich hiermit an, daß die gemäß § 1 der Verordnung Verpflichteten die Entfernung der Ackerdisteln bis Ende Juni d. Js. vorzunehmen haben. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, diese Bekanntmachung ortsüblich bekannt zu machen.

Die Herren Landjäger und Schupo-Kommandos des Kreises ersuche ich, auf ihren Patrouillengängen auf die Polizeiverordnung hinzuwei-

sen und nach Ablauf der frist. Zuwiderhandlungen bei mir zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 24. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Kraftloserklärung.

Die in den Händen der Mitglieder der Danziger Einwohnerwehr befindlichen Verpflichtungsscheine und Personalausweise der Wehr werden mit dem 31. März 1928 als ungültig erklärt.

Danzig, den 29. März 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Abteilung des Innern.

Dr. Sahm Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 26. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 6.

Kreiswanderbücherei.

Die der Kreiswanderbücherei angeschlossenen Gemeinden werden ersucht, die ihnen für das vergangene Winterhalbjahr zugewiesenen Bücher

bis spätestens zum 15. Mai d. Js.

durch Boten oder mit der Post an den Kreis Ausschuss zurückzusenden.

Tiegenhof, den 30. April 1928.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer.

Die säumigen Herren Gemeindeglieder und Gutsbesitzer des Kreises werden unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 16. 3. d. Js. — Kreisblatt Nr. 12 — an Abführung der Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Januar/März 1928 einschl. der eventuellen Reste von früheren Vierteljahrgängen sowie an Einlieferung der vorgeschriebenen Abrechnung

bestimmt bis zum 10. Mai d. Js.

erinnert.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß die Hebelisten über Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für 1927 zurückzureichen sind.

Tiegenhof, den 30. April 1928.

Der Kreis Ausschuss.

Nr. 8.

Standesamtsbezirk Schadwalde.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Rentier Willy Loewen in Halbstadt zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Schadwalde ernannt worden.

Tiegenhof, den 23. April 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 9.

Hebammenbezirk Jungfer.

Die Bezirkshebamme Köppl in Jungfer tritt mit dem 1. Mai 1928 in den Ruhestand.

Von diesem Zeitpunkt ab wird der Hebammenbezirk Jungfer, umfassend die Ortschaften: Jungfer, Keitlau, Neulanghorst, Kl. Maudorferweiden, Walldorf, Neufriederwald und Zeyersvorderkampen, von der Bezirkshebamme Margarete Wegner in Jungfer verwaltet, welche im Grundstück der Gasthausbesitzerin Krzemnitzki wohnt.

Die Ortsbehörden der vorgenannten Ortschaften werden um sofortige ortsübliche Veröffentlichung vorsehender Bekanntmachung ersucht.

Tiegenhof, den 30. April 1928.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großes Werder.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 10.

Ausschreibung.

Die Steinsetzarbeiten zur Unterhaltung der Kreisstraßen sollen für das Jahr 1928 vergeben werden.

Die Angebote müssen enthalten die Sätze für

- 1. Neuherstellung von Kopfsteinpflaster für 1 qm.
- 2. Umlegung alten Kopfsteinpflasters für 1 qm.
- 3. Reparatur von Kopfsteinpflaster für 1 qm.

Die Bedingungen sind im Kreisbauamt einzusehen.

Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum 10. Mai d. Js., vorm. 11 Uhr, an das unterzeichnete Bauamt einzureichen.

Tiegenhof, den 27. April 1928.

Das Kreisbauamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung

betreffend den Neubau eines Schlachthauses nebst Arbeitsraum und Pferdestall in Kalthof.

Der Fleischer Franz Eichler, Kalthof, beabsichtigt ein Schlachthaus nebst Arbeitsraum und Pferdestall auf seinem Grundstück, Kalthof, Werderstraße Nr. 8, das er von Herrn Samuel Grünbau käuflich erworben hat, zu errichten.

Das Unternehmen wird hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerkten, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen — vom Tage dieses Kreisblattes ab gerechnet — bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der gleichen Zeit im hiesigen Amtsbüro zur Einsicht öffentlich aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin am Dienstag, den 22. Mai 1928 vormittags 11 Uhr im hiesigen Amtsbüro an. Falls der Unternehmer oder die Widersprechenden zu diesem Termine nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Kalthof, den 28. April 1928.

Der Amtsvorsteher.

Kindler.

Hinweis auf die im Mai 1928 fällig werdenden Steuerzahlungen.

- A. 1) Die Umsatzsteuer der Gewerbetreibenden für April ist wie bisher bis zum 10. Mai 1928 selbst zu berechnen und ohne Aufforderung an die Steuerkasse abzuführen.
- 2) Am 15. Mai 1928 werden fällig die Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe- und pauschalierte Umsatzsteuer der Landwirte (Gemeinsames Soll) für das II. Quartal 1928. Die Höhe richtet sich nach den Steuerbescheiden über die vorjährige Veranlagung.
- 3) Bis zum 15. Mai ist weiter die Wohnungsbauabgabe für den Mai 1928 auf Grund der neu zugestellten Steuerbescheide für Mai zu entrichten.
- 4) Soweit die Steuerbescheide über Grundwertsteuer, Straßenreinigungsbeiträge, Hundesteuer für 1928 bis zum 15. Mai 1927 zugestellt sind, werden an diesem Tage die Zahlungen für das I. Vierteljahr des neuen Rechnungsjahres fällig. Erfolgt die Zustellung der Bescheide erst nach dem 15. Mai, so sind die Zahlungstermine aus dem Steuerbescheid zu entnehmen.

B. Auf die Verzugsfolgen bei nicht rechtzeitiger Steuerleistung wird ebenfalls besonders verwiesen. Stundungsanträge haben nur Aussicht auf Berücksichtigung, wenn sie bis spätestens 1 Woche nach Ablauf des gesetzlichen Fälligkeitstermins bei den zuständigen Beamten eingegangen sind. (Vgl. Wortlaut der Steuerbescheide.)

C. Um einen großen Andrang an dem Vierteljahres-fälligkeitstermin zu vermeiden, werden die Steuerkassen am Montag, den 14. und am Montag, den 21. Mai d. Js. für den Publikumsverkehr offengehalten werden.

Es empfiehlt sich, worauf bereits mehrfach hingewiesen worden ist, für die Entrichtung der Steuer den bargeldlosen (Ueberweisungs-) Verkehr zu wählen.

Danzig, den 20. April 1928.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Rontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfiehlt

R. Pech, Neuteich.